



Unentgeltliche EU-Lieferungen sind nicht steuerfrei – das BMF schließt eine systemische Lücke

Ute Pappelbaum

Mit Schreiben vom 31. März 2026 zieht das Bundesministerium der Finanzen eine klare Trennlinie in einem bislang interpretationsanfälligen Bereich der Umsatzsteuer: Unentgeltliche Lieferungen über EU-Grenzen hinweg erfüllen nicht die Voraussetzungen für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung.

Systemlogik der Umsatzsteuer: Entgeltlichkeit als zentrale Voraussetzung

Ausgangspunkt ist dabei keine Einzelfallbetrachtung, sondern die stringente Anwendung der Systemlogik der Mehrwertsteuer. Diese verlangt zwingend eine Korrespondenz zwischen steuerfreier Lieferung im Ursprungsland und steuerpflichtigem Erwerb im Bestimmungsland. Genau diese Korrespondenz bricht bei unentgeltlichen Vorgängen weg, weil es an der Entgeltlichkeit fehlt – und damit an einem steuerbaren innergemeinschaftlichen Erwerb.

Nationale Fiktion mit begrenzter Reichweite

Zwar behandelt das deutsche Umsatzsteuerrecht unentgeltliche Wertabgaben in bestimmten Fällen wie

entgeltliche Lieferungen, doch diese Gleichstellung bleibt eine nationale Fiktion mit begrenzter Reichweite. Sie ersetzt nicht die unionsrechtlich erforderliche Entgeltlichkeit als Voraussetzung für die Erwerbsbesteuerung. Ohne diese fehlt dem gesamten Mechanismus die zweite Hälfte, wodurch auch die Steuerbefreiung auf der Ausgangsseite systematisch entfällt.

Anpassung des Umsatzsteuer- Anwendungserlasses

Die Anpassungen im Umsatzsteuer-Anwendungserlass konkretisieren diese Linie und schließen Steuerbefreiungen für unentgeltliche Wertabgaben ausdrücklich aus – sowohl für Ausfuhrlieferungen als auch für innergemeinschaftliche Lieferungen. Gleichzeitig wird begründet, dass bereits dem Grunde nach keine Erwerbsbesteuerung im anderen Mitgliedstaat stattfinden kann, wenn es an einem Entgelt fehlt.

Auswirkungen für Unternehmen

Für Unternehmen verschiebt sich damit die Bewertung bislang häufig pragmatisch behandelte Sachverhalte. Insbesondere bei Warenmustern, konzerninternen Umlagerungen oder unentgeltlichen Abgaben an ausländische Empfänger entsteht ein unmittelbarer Handlungsbedarf, da die Grundsätze auf alle offenen Fälle anzuwenden sind. Die Folge ist eine eindeutige steuerliche Einordnung: Grenzüberschreitende unentgeltliche Lieferungen sind steuerpflichtig.

Systemische Konsequenz: Kohärenz vor Gestaltungsspielraum

Die Entscheidung stärkt die Systemkonsistenz der Umsatzsteuer und reduziert zugleich Gestaltungsspielräume, die bislang auf der Ausdehnung nationaler Gleichstellungstatbestände beruhten. Entscheidend bleibt damit ein einfacher, aber tragender Parameter: Ohne Entgelt keine korrespondierende Besteuerung – und ohne diese keine Steuerbefreiung im grenzüberschreitenden Kontext.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4949155/bmf-unentgeltliche-lieferung-eu-keine-steuerbefreiung/>